

Schwingklub Sumiswald

gegründet 1928

Entwurf



Vereinsstatuten 2012

Inhalt:

1. Name, SitzSeite 2
2. MitgliedschaftSeite 2
3. Organisation und VerwaltungSeite 3
4. FinanziellesSeite 5
5. Regelung der SchwingfesteSeite 5
6. ArchivSeite 6
7. SanktionenSeite 6
8. SchlussbestimmungenSeite 6

1. Name, Sitz

	Art. 1
<i>Name, Sitz</i>	Der Schwingklub Sumiswald (nachfolgend SKS genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
<i>Zweck</i>	Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingwesens in seinem Einzugsgebiet und umfasst damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele. Der SKS ist politisch und konfessionell neutral.
<i>Zugehörigkeit</i>	Der SKS ist Mitglied des Emmentalischen Schwingerverbandes (EmSV). Der EmSV ist ein Gauverband des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes (BKSV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

2. Mitgliedschaft

	Art. 2
<i>Mitglieder</i>	<p>Der SKS besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorstand- Aktivmitgliedern- Ehrenmitgliedern- Freimitgliedern- Passivmitgliedern <p>- Versicherte Jungschwinger sind ebenfalls Mitglieder im SKS, das Stimmrecht erlangen sie mit der Aufnahme an der Hauptversammlung (HV).</p>
<i>Aufnahmen</i>	Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Aufnahme der Mitglieder.
	Art. 3
<i>Ehrungen</i>	Mitglieder, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen, und um den SKS im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
<i>Ernennungen</i>	Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.
	Art. 4
<i>Rechte</i>	Der Schwingklub ist in Bezug auf seine Organisation und Verwaltung selbstständig, soweit seine Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des EmSV und des BKSV keine Einschränkungen vorsehen.
<i>Pflichten</i>	<p>Der Schwingklub verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bestrebungen des EmSV und des BKSV zu unterstützen und deren Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.- in seinem Klubgebiet einen geordneten Schwingbetrieb anzubieten und die Förderung der Aktiven sowie Jungschwinger, unter Mithilfe des Verbandes, stets im Vordergrund zu haben.- Teil- oder Totalrevisionen seiner Statuten zur Genehmigung dem Vorstand EmSV vorzulegen.

3. Organisation und Verwaltung

Organe	Art. 5 Die Organe des SKS sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
a. Hauptversammlung	
Wahl- und Stimmrecht	Art. 6 Oberstes Organ des SKS ist die Hauptversammlung. An der Hauptversammlung sind folgende Personen stimmberechtigt: - der Vorstand - die Aktivmitglieder - die Ehrenmitglieder - die Passivmitglieder - die Freimitglieder
Einberufung	Art. 7 Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise Anfang November zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen, unter Angabe der Traktanden. Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der HV dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden: - wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet, <i>oder</i> - wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt.
Zuständigkeit	Art. 8 Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen: a) Wahl von Stimmenzählern b) Mutationen von Mitgliedern im Klub c) Genehmigung des Protokolls der HV d) Entgegennahme der Jahresberichte - des Präsidenten - des Technischen Leiters Jungschwingen - des Technischen Leiters e) Abnahme und Genehmigung der Klubrechnung und des Revisionsberichtes f) Wahlen - des Vorstandes - der Rechnungsrevisoren g) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder h) Tätigkeitsprogramm i) Wahl des Festortes für das Emmentalische Schwingfest im eigenen Klubgebiet mit nachfolgender Bewerbung z.H. der HV EmSV j) Behandlung und Weiterleiten von Anträgen der Stimmberechtigten k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern (Art. 3)

	Art. 9	
<i>Wahlen</i>		Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden statt, falls mehr Anwärter als Mandate zur Wahl stehen. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
<i>Abstimmungen</i>		Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet. Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.
	Art. 10	
<i>Protokolle</i>		Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren.
b. Vorstand		
	Art. 11	
<i>Zusammensetzung</i>		Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern mit folgenden Ämtern: - Präsident - Kassier - Vizepräsident - Technischer Leiter Jungschwinger - Technischer Leiter - Materialverwalter - Sekretär Doppelchargen sind möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung.
<i>Amtsduer</i>		Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
	Art. 12	
<i>Vertretung nach aussen</i>		Der Vorstand vertritt den Schwingklub nach aussen. Der Präsident und der Sekretär unterschreiben mit Kollektivunterschrift oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied im Kollektiv.
	Art. 13	
<i>Zuständigkeit</i>		Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben: a) Behandlung der laufenden Geschäfte b) Handhabung der Statuten, Reglemente und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes d) Verwaltung der Klubfinanzen e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der verschiedenen Anträge an die Hauptversammlung: Vorbereitung aller an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte f) Umsetzung des Tätigkeitsprogramms g) Rekrutieren von Kampfrichtern für Klubschwinget und z.H. EmSV h) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Klubgebiet gemäss Richtlinien höherer Instanzen i) Anbieten eines geordneten Schwingbetrieb sowie Förderung der Aktiv- und Jungschwinger

Art. 14

<i>Sitzungen</i>	Der Vorstand versammelt sich, auf Anordnung des Präsidenten, zur Erledigung der Klubgeschäfte so oft der Präsident dies für nötig erachtet, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
<i>Beschlussfassung</i>	Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 15

<i>Zusammensetzung</i>	Die zwei Revisoren werden an der HV gewählt.
<i>Amtsdauer</i>	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, und die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.
<i>Kompetenzen</i>	Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Schwingklubs auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere prüfen sie die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

d) Kommissionen

Art. 16

<i>Kommissionen</i>	Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können, durch den Vorstand, Kommissionen gebildet werden. Sie sind dem Vorstand unterstellt und ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften umschrieben.
---------------------	---

4. Finanzielles

Art. 17

<i>Einnahmen</i>	Die Einnahmen des Schwingklubs bestehen aus: a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder b) den Erträgen aus schwingerischen Anlässen c) den übrigen Einnahmen
<i>Ausgaben</i>	Aus der Kasse werden bestritten: a) die Ausgaben, die an der vorangehenden HV bewilligten Aktivitäten b) Trainingsbetrieb c) Verwaltungskosten, Ausbildungskosten und Anschaffungen d) übrige budgetierte Auslagen Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bis Fr. 2 000.—
<i>Vermögensanlage</i>	Soweit es nicht als Betriebsvermögen benötigt wird, ist das Vermögen in sicheren Werten anzulegen.
<i>Haftung</i>	Für die Schulden des Schwingklubs haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Regelung der Schwingfeste

Art. 18

<i>Generelles</i>	Die Abwicklung der schwingerischen Wettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV).
-------------------	---

6. Archiv

<i>Archiv</i>	Art. 19	Der Schwingklub unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke.
---------------	----------------	--

7. Sanktionen

<i>Sanktionen</i>	Art. 20	Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder von der Mitgliedschaft im SKS ausgeschlossen werden, wenn sie: Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des SKS, des EmSV, des BKSJ oder des ESV verletzen oder sich der Mitgliedschaft im SKS als unwürdig erweisen.
-------------------	----------------	--

8. Schlussbestimmungen

<i>Statutenrevision</i>	Art. 21	Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Hauptversammlung beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge bis eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.
-------------------------	----------------	---

<i>Auflösung</i>	Art. 22	Die Auflösung des Schwingklubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. Bei einer Auflösung sind das Vermögen und die Fonds des Schwingklubs dem EmSV treuhänderisch zuhanden eines neu zu gründenden Schwingklubs zu übergeben.
------------------	----------------	--

<i>Inkraftsetzung</i>	Art. 23	Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 5. November 2011 in Sumiswald genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
-----------------------	----------------	--

Für den Schwingklub Sumiswald

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ueli Steffen	Sandra Joder

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des Emmentalischen Schwingerverbandes in Oberdiessbach am 27. November 2011.

Für den Vorstand des Emmentalischen Schwingerverbandes

Der Präsident:	Der Sekretär:
Martin Wiedmer	Urs Eicher